



**70**  
1952 - 2022

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

19. Dezember 2022 – 13. Januar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Die Zeit vom 19. Dezember 2022 bis zum 6. Januar 2023 ist an sich  
sitzungsfreie Zeit.

Am Mittwoch, dem 21. Dezember 2022, verkündet jedoch das Gericht  
noch eine Reihe von Urteilen, und am Donnerstag, dem 22. Dezember  
2022, verkündet der Gerichtshof noch verschiedene Urteile.

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin  
anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

**Neu!**

**Mittwoch, 21. Dezember 2022**

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-260/21  
E. Breuninger / Kommission und T-306/21 Falke /  
Kommission**

Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie

Mit Beschluss vom 20. November 2020 genehmigte die Kommission die deutsche Rahmenregelung zur Übernahme eines Teils der ungedeckten Fixkosten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/2180](#)).

Damit sollten u.a. Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichneten. Die Unterstützung war anfangs bis zu 3 Mio. Euro je Unternehmen möglich, später wurde diese Obergrenze auf 10 Mio. Euro angehoben und die

Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das in Deutschland mehrere Kaufhäuser und einen Onlineshop betreibt, sowie der Bekleidungshersteller Falke, der seine Waren an verschiedenen Verkaufsstandorten sowie über einen Onlineshop vertreibt, haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen geltend, dass sich ihre Wettbewerbssituation verschlechtert habe, da sie von der streitigen Beihilferegulung vollständig bzw. fast vollständig ausgeschlossen worden seien. Die Beihilferegulung stelle nämlich zu Unrecht nicht auf den Tätigkeitsbereich ab, sondern auf das gesamte Unternehmen. Dies führe für Unternehmen, die in mehreren Bereichen tätig seien, zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung. So seien etwa Umsatzeinbußen von mehr als 30 % im stationären Geschäft nicht berücksichtigt worden, weil es keine Einbußen im Onlinehandel gegeben habe.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile. Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-260/21](#)

[Weitere Informationen T-306/21](#)

---

**Neu!**

**Mittwoch, 21. Dezember 2022**

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-525/21  
E. Breuninger / Kommission**

Deutsche Beihilferegulung zum Ausgleich von Einbußen wegen des Lockdowns

Mit Beschluss vom 28. Mai 2021 genehmigte die Kommission eine mit 10 Mrd. Euro ausgestattete deutsche Regelung zur Entschädigung von Unternehmen in der COVID-19-Pandemie. Damit können Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen für bestimmte Einbußen entschädigt werden, die ihnen durch die vollständige Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 und der von der deutschen Regierung verhängten restriktiven Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

entstanden sind (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2701](#)).

Mischbetriebe, d.h. Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, von denen einige durch den Lockdown überhaupt nicht betroffen sind, können diese Beihilferegelung in Anspruch nehmen, sofern die untersagten Tätigkeiten mindestens 80 % ihres Umsatzes ausmachen.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das sowohl im stationären als auch im Onlinehandel tätig ist, hat den Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Es hält insbesondere die vorgenannte Voraussetzung für Mischbetriebe für rechtswidrig.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil. Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Neu!**

Mittwoch, 21. Dezember 2022

### **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-746/20 Grünig / Kommission und T-747/20 EOC Belgium / Kommission**

#### Antidumpingzölle auf Polyvinylalkohole aus China

Die Kommission führte mit der Durchführungsverordnung 2020/1336 endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Für den Fall eines bestimmten Verwendungszwecks ist jedoch eine Befreiung von diesem Zoll vorgesehen, nämlich wenn die Ware für die Herstellung von Klebstoff-Trockenmischungen verwendet wird, die in Pulverform für die Kartonindustrie hergestellt und an sie verkauft werden.

Die deutsche Grünig KG und die belgische EOC Belgium halten die Festsetzung des Antidumpingzolls angesichts dieser Befreiung für diskriminierend und haben daher beim Gericht der EU beantragt, die Befreiung für nichtig zu erklären.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile. Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-746/20

Weitere Informationen T-747/20

---

**Neu!**

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/21 *Ministre de la Transition écologique und Premier ministre (Haftung des Staates für Luftverschmutzung)***

Staatshaftungsklage wegen Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Ein Einwohner des Ballungsraums Paris verlangt vom französischen Staat Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro, weil die zunehmende Luftverschmutzung in diesem Ballungsraum seine Gesundheit geschädigt habe. Der französische Staat hafte für diese Schäden, weil er nicht dafür gesorgt habe, dass die EU-weit einheitlich geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Der Gerichtshof hat 2019 festgestellt, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid im Ballungsraum Paris überschritten wurden, seitdem sie im Jahr 2010 einzuhalten waren. Auch hat der französische Staatsrat für Paris eine fortdauernde Überschreitung dieser Grenzwerte bis ins Jahr 2020 festgestellt sowie für die Jahre bis 2018 und 2019 eine Überschreitung der Grenzwerte für PM10 (Feinstaub).

Das mit dem Rechtsstreit befasste Verwaltungsberufungsgericht von Versailles hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen Einzelne für Gesundheitsschäden, die auf die Verletzung der EU-Grenzwerte zurückgehen, vom Staat Schadensersatz verlangen können.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Verletzung der unionsrechtlichen Grenzwerte zum Schutz der Luftqualität unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche gegen den Staat begründen könne. Die EU-Grenzwerte und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Luftqualität bezweckten, die menschliche Gesundheit zu schützen und dem Einzelnen Rechte zu verleihen (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-148/21 und C-184/21 Louboutin (Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz)**

Markenschutz auf Online-Marktplätzen

Christian Louboutin ist Inhaber der als „rote Sohle“ bekannten Positionsmarke für hochhackige Schuhe, die u.a. als Unionsmarke für die gesamte EU geschützt ist. Er hat verschiedene Gesellschaften des Amazon-Konzerns vor dem Bezirksgericht Luxemburg bzw. dem Französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel auf Unterlassung der Benutzung seiner Marke erhoben; vor dem Bezirksgericht Luxemburg verlangt Herr Louboutin zudem Schadensersatz. Er macht geltend, dass Amazon auf seinen Websites regelmäßig Werbung für Schuhe mit roten Sohlen betreibt, die ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht worden seien.

Das Bezirksgericht Luxemburg und das Französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel ersuchen den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, unter welchen Umständen die Benutzung eines markenverletzenden Zeichens in einer Werbung dem Betreiber eines Online-Marktplatzes, der zugleich selbst Händler sei, zugerechnet werden kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass die Funktionsweise von Amazon prägenden Besonderheiten nicht den Schluss zuließen, dass ein Zeichen im Sinne des Unionsrechts benutzt werde. Obwohl dieser im Internet agierende Vermittler eine Gesamtheit von Diensten anbiete, die von der Veröffentlichung von Verkaufsangeboten bis zum Versand der Waren

reichen, könne er nicht unmittelbar für Verletzungen der Rechte von Markeninhabern durch Angebote Dritter auf seiner Plattform verantwortlich gemacht werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 96/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-148/21

Weitere Informationen C-184/21

---

**Donnerstag, 22. Dezember 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien–Herzegowina)**

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien–Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung scheine für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien–Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet sei, aktiv zu prüfen, ob es eine alternative Maßnahme zur Auslieferung gebe, die die Ausübung des Rechts des von einem Auslieferungsersuchen betroffenen Unionsbürgers auf Freizügigkeit und Aufenthalt weniger beeinträchtige. Wenn trotz der Schritte, die der ersuchte Mitgliedstaat beim ersuchenden Drittstaat unternommen habe,

keine alternative Maßnahme zur Auslieferung gefunden werden könne, hinderten das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die unionsrechtlich garantierte Freizügigkeit für Unionsbürger den ersuchten Mitgliedstaat nicht an der Auslieferung dieses Unionsbürgers.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

### Urteil des **Gerichtshofs (Große Kammer)** in der **Rechtssache C-530/20 EUROPATIEVKA**

Werbung für Arzneimittel

Die lettische Gesundheitsaufsicht untersagte dem lettischen Pharmaunternehmen EUROAPTIEKA, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, die Apotheken und Arzneimittel-Einzelhandel betreibt, eine Werbeaktion, die einen Preisnachlass von 15 % für den Kauf eines beliebigen Arzneimittels vorsah, wenn mindestens drei Artikel gekauft würden.

Der von EUROAPTIEKA angerufene lettische Verfassungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, wonach Werbung für Arzneimittel einen zweckmäßigen Einsatz des Arzneimittels fördern muss und bestimmte, näher gelistete Elemente nicht enthalten darf. Der Verfassungsgerichtshof möchte wissen, ob ein Mitgliedstaat die Verbreitung von Informationen, die den Kauf von Arzneimitteln fördern, nicht nur dann verbieten kann, wenn sie ein bestimmtes Arzneimittel betreffen, sondern auch dann, wenn sie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Allgemeinen betreffen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 und in seinen ergänzenden Schlussanträgen vom 9. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass auch Werbung für unbestimmte Arzneimittel in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen könne. Die Richtlinie hindere einen Mitgliedstaat nicht daran, Verbote aufzustellen, die nicht den darin gelisteten entsprechen, wenn diese Verbote Werbung betreffen, die den

unzweckmäßigen Einsatz von Arzneimitteln fördere.

Das sei der Fall, wenn die Notwendigkeit des Kaufs von Arzneimitteln anhand des Preises des Arzneimittels gerechtfertigt werde, ein Sonderverkauf angekündigt oder angegeben werde, dass das Arzneimittel zusammen mit anderen Arzneimitteln (einschließlich zu einem reduzierten Preis) oder Waren verkauft werde. Verbraucher könnten dadurch nämlich veranlasst werden, mehr Arzneimittel zu kaufen, ohne diesen Kauf zwangsläufig mit dem Interesse für ihre Gesundheit zu verknüpfen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK**

Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind, einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um



Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 die Ansicht vertreten, dass der freie Dienstleistungsverkehr weder der Pflicht zur Erhebung und Übermittlung von Informationen noch der Pflicht zur Einbehaltung von Steuern entgegenstehe. Die Pflicht, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, stelle hingegen eine unverhältnismäßige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar (siehe Pressemitteilung [Nr. 120/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-115/21 P Junqueras i Vies / Parlament**

Freiwerden des Sitzes als Europaabgeordneter

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 wies das Gericht der EU die von Herrn Oriol Junqueras i Vies erhobene Klage gegen die Feststellung des Europäischen Parlaments, dass sein Sitz als Europaabgeordneter frei geworden sei, als unzulässig ab. Der Präsident des Europäischen Parlaments habe das Organ lediglich über eine bereits bestehende und ausschließlich aus Entscheidungen der spanischen Behörden resultierende Rechtslage informiert (siehe Press release [No 158/20](#)).

Herr Junqueras hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel von Herrn Junqueras i Vies zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 103/22](#)).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-279/21 Udlændingenævnet (Sprachprüfung für Ausländer)

Familiennachzug aus der Türkei

Die türkische Ehefrau eines türkischen Arbeitnehmers, der seit 1980 in Dänemark arbeitet und dort unbefristet aufenthaltsberechtigt ist, beanstandet vor einem dänischen Gericht, dass ihr Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung abgelehnt wurde. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass ihr Ehemann den Sprachtest nicht bestanden habe, den ein türkischer Arbeitnehmer für die Familienzusammenführung vorweisen müssen.

Das dänische Gericht möchte wissen, ob das in Dänemark im Jahr 2012 eingeführte Erfordernis eines solchen Sprachtests gegen das im Rahmen des EWG-Türkei-Assoziierungsabkommens geltende Verbot der Einführung neuer Beschränkungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger verstößt.

Generalanwalt Pitruzzella hat das in seinen Schlussanträgen vom 8. September 2022 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-392/21 Inspectoratul General pentru Imigrări (Erwerb einer Brille durch einen Arbeitnehmer)

Korrekturbrille bei Bildschirmarbeit

Ein Mitarbeiter verlangt von seinem Arbeitgeber, einer rumänischen Behörde, die Übernahme der Kosten für eine Korrekturbrille. Diese sei erforderlich geworden, weil sich sein Sehvermögen aufgrund seiner

Bildschirmarbeit verschlechtert habe.

Nachdem der Arbeitgeber die Kostenübernahme abgelehnt hatte (wie zuvor schon die Krankenkasse), verklagte der Mitarbeiter die Behörde vor einem rumänischen Gericht. Dieses hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 90/270 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ersucht. Danach sind den Arbeitnehmern, die an Computerbildschirmen arbeiten müssen, „spezielle Sehhilfen“ für die betreffende Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung ergeben, dass sie notwendig sind und normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.

Das rumänische Gericht möchte wissen, ob unter den Ausdruck „spezielle Sehhilfen“ auch Korrekturbrillen fallen.

Generalanwältin Căpeta hat das in ihren Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 bejaht, sofern diese Brillen dazu bestimmt sind, spezifische Sehbeschwerden zu korrigieren, um die Arbeit an Bildschirmgeräten zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall müsse, vorbehaltlich einer Prüfung durch das rumänische Gericht, die Behörde dem Betroffenen eine Brille zur Verfügung stellen, die sein verschlechtertes Sehvermögen korrigiere und ihm erlaube, weiterhin an Bildschirmgeräten zu arbeiten.

#### Weitere Informationen



Dienstag, 10. Januar 2023

**14.30 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)  
in der Rechtssache C-128/22 NORDIC INFO**

Reiseverbote während der Covid-19-Pandemie

Belgien verhängte im Sommer 2020 im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus ein Verbot nicht unbedingt notwendiger Reisen aus und nach Belgien, wobei ab dem 12. Juli 2020 eine farbliche Kennzeichnung verwendet wurde, die Länder nach ihrer epidemiologischen Lage in die Farben Rot, Orange oder Grün unterteilte.

Bei Grün war das Reisen ohne besondere Einschränkungen erlaubt. Orange bedeutete, dass vor Reisen in das betreffende Land gewarnt wurde und bei Rückkehr gebeten wurde, sich in Quarantäne zu begeben und sich zu testen, wozu jedoch keine Pflicht bestand. Bei Rot war das Reisen in dieses Land untersagt und mussten Reisende sich bei Rückkehr in Quarantäne begeben und sich einem Test unterziehen. Außerdem konnten Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden.

Der Reiseveranstalter NORDIC INFO organisiert u. a. Reisen nach Schweden, für das ab dem 12. Juli 2020 die Warnstufe Rot galt. NORDIC INFO stornierte daraufhin alle für die Sommersaison geplanten Reisen von Belgien nach Schweden, informierte die dort bereits anwesenden Reisenden und gewährte ihnen Beistand.

Am 15. Juli 2020 wurde der Farbcode für Schweden auf Orange umgestellt, wodurch das Reisen in dieses Land wieder möglich wurde.

NORDIC INFO wirft dem belgischen Staat vor, Fehler beim Erlass der fraglichen Regelung gemacht zu haben, und fordert vor einem belgischen Gericht Ersatz des Schadens, der durch die Einführung und Änderung der Farbcodes entstanden sei.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen mit der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 und dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-702/20 DOBELES HES und C-17/21 GM

Staatliche Beihilfen – Garantierter erhöhter Verkaufspreis für Strom aus Wasserkraft

In Lettland hatten die Erzeuger von Strom aus Wasserkraft im hier streitigen Zeitraum von März 2006 bis September 2008 das Recht, ihre überschüssige Produktion zu einem erhöhten Preis an den zu 100 % in

staatlichem Besitz befindlichen Stromversorger Latvenergo zu verkaufen. Der durchschnittliche Verkaufstarif für Strom, auf dessen Grundlage der erhöhte Preis berechnet wurde, wurde von der lettischen Regulierungsbehörde für den Strommarkt festgesetzt.

Im Laufe des Jahres 2010 entschied das lettische Verfassungsgericht, dass die Regulierungsbehörde den erhöhten Preis im fraglichen Zeitraum falsch berechnet habe. Zwei Wasserkraftbetreiber fordern von ihr deshalb Schadensersatz für die erlittenen Verluste.

Das lettische Oberste Gericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des EU-Beihilferechts ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juni 2022 die u.a. Ansicht vertreten, dass eine den öffentlichen Betreibern auferlegte Pflicht, Strom zu einem höheren Preis als dem Marktpreis von Erzeugern, die erneuerbare Energiequellen zur Stromerzeugung nutzen, abzunehmen und dabei die Kosten über die den Endverbrauchern auferlegte Pflicht zur Zahlung eines verbrauchsabhängigen Preises zu decken, als eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe anzusehen sei. Eine Entscheidung, mit der ein nationales Gericht Schadensersatz zuspreche, könne eine „staatliche Beihilfe“ darstellen und sei als „neue Beihilfe“ einzustufen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-702/20](#)

[Weitere Informationen C-17/21](#)

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-154/21  
Österreichische Post (Informationen über die Empfänger  
personenbezogener Daten)**

Auskunftsrecht bei Weitergabe personenbezogener Daten

Ein Bürger verlangt vor österreichischen Gerichten von der Österreichische Post AG Auskunft u.a. darüber, ob sie personenbezogene Daten über ihn an Dritte weitergegeben hat oder weitergeben wird, und falls ja, wer die konkreten Empfänger gewesen sind bzw. sein werden.

Die Österreichische Post teilte dem Betroffenen letztlich mit, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag Daten von ihm zu Marketingzwecken verarbeitet und an Geschäftskunden weitergegeben habe, darunter werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationären Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder Parteien. Konkrete Empfänger nannte sie jedoch nicht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) ersucht den EuGH, das Auskunftsrecht betroffener Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 zu präzisieren. Diese bestimmt u.a., dass die Person, deren Daten verarbeitet werden, das Recht hat, vom Verantwortlichen Auskunft über diese personenbezogenen Daten zu verlangen sowie über „die Empfänger *oder* Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden“.

Der OGH möchte wissen, ob die betroffene Person Auskunft über die konkreten Empfänger der Offenlegungen ihrer personenbezogenen Daten verlangen kann oder ob sich der Verantwortliche darauf beschränken kann, lediglich Auskunft über die Kategorien der Empfänger dieser Offenlegungen zu erteilen.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass das Auskunftsrecht notwendigerweise auf die Angabe der konkreten Empfänger zu erstrecken sei. Es könne nur dann auf die Angabe von Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn es aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei, die konkreten Empfänger zu bestimmen, oder wenn der Verantwortliche nachweise, dass die Anträge der betroffenen Person offensichtlich unbegründet oder exzessiv sind.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-132/21 Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság**

Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) sieht mehrere Rechtsbehelfe für den Fall vor, dass jemand der Meinung ist, dass seine Rechte aus der DSGVO verletzt wurden. So kann der Betroffene (1a) bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde, (1b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde und (2) einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Verantwortlichen einlegen.

Ein ungarisches Gericht ersucht den Gerichtshof um Klärung, wie sich diese unterschiedlichen Rechtsbehelfe zueinander verhalten. Dabei stelle sich insbesondere die Frage, wie sich widersprechende Entscheidungen verhindert werden können.

Das ungarische Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die ungarische Datenschutzbehörde zu Recht den Antrag einer Aktionärin abgelehnt hat, ihrer Aktiengesellschaft aufzugeben, ihr Tonaufzeichnungen von den Antworten zu übermitteln, die andere Hauptversammlungsteilnehmer auf ihre Fragen gegeben hatten. Während des laufenden Gerichtsverfahrens stellte ein Zivilgericht, das die Aktionärin parallel angerufen hatte, fest, dass durch das Nichtzurverfügungstellen der Tonaufzeichnungen ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten verletzt worden sei. Die Datenschutzbehörde konnte sich an diesem Zivilverfahren nicht beteiligen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 8. September 2022 die Ansicht vertreten, dass nach der DSGVO die fraglichen Rechtsbehelfe parallel eingelegt werden könnten, ohne dass der eine Vorrang vor dem anderen habe. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, für das Zusammenspiel dieser Rechtsbehelfe die Mechanismen einzurichten, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass es in einem Mitgliedstaat einander sich widersprechende Entscheidungen über ein und dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten geben kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-356/21 TP  
(Audiovisueller Editor beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen)**

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

Ein freier Mitarbeiter eines polnischen öffentlichen Fernsehsenders erbrachte für diesen sieben Jahre lang Redaktionsleistungen aufgrund kurzfristiger, unmittelbar aufeinander folgender Verträge. Im Dezember 2017 veröffentlichten er und sein Partner auf YouTube ein Weihnachtsmusikvideo, das für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren warb. Kurz nach Veröffentlichung dieses Videos teilte der Fernsehsender ihm mit, dass sein laufender Vertrag beendet worden sei und kein neuer Vertrag geschlossen werde.

Der Betroffene nahm an, dass der Fernsehsender diese Entscheidung wegen seiner sexuellen Ausrichtung getroffen habe, und erhob bei einem polnischen Gericht Klage auf Schadensersatz. Das polnische Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob auf solch einen Fall die Rahmenrichtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf anwendbar ist und folglich polnischen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es gestatten, den Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen wegen dessen sexueller Ausrichtung abzulehnen.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 8. September 2022 die Ansicht vertreten, dass der Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen nicht wegen der sexuellen Ausrichtung abgelehnt werden dürfe. Die freie Wahl des Vertragspartners könne nicht geltend gemacht werden, um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung zu rechtfertigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 145/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-395/21 D.V. (Rechtsanwaltshonorar – Stundensatzprinzip)

Missbräuchliche Klauseln – Honorarvereinbarung

Eine Rechtsanwältin hat ihren Mandanten vor den litauischen Gerichten auf Zahlung des vereinbarten Honorars für die von ihr erbrachten



Dienstleistungen verklagt. Die Beratungsverträge sehen einen Stundensatz von 100 Euro vor. Nachdem die ersten beiden Instanzen ihr nur die Hälfte des verlangten Honorars zusprachen, weil sie die Honorarvereinbarung für missbräuchlich hielten, wandte sich die Rechtsanwältin an das litauische Oberste Gericht.

Dieses ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln, insbesondere zu den Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit. Es ist der Ansicht, dass die streitigen Verträge nach dem Wegfall der streitigen Klauseln nicht weiter fortbestehen können.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 22. September 2022 die Ansicht vertreten, dass in einem Fall, in dem ein Vertrag über die Erbringung juristischer Dienstleistungen, den ein Verbraucher mit einem Gewerbetreibenden geschlossen habe, nach Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel in Bezug auf die Vergütung für die Erbringung juristischer Dienstleistungen nicht fortbestehen könne und diese Dienstleistungen erbracht worden seien, die Richtlinie dem nicht entgegenstehe, dass ein nationales Gericht eine Klage dieses Gewerbetreibenden auf Verurteilung des Verbrauchers zur Zahlung einer Vergütung für die Erbringung juristischer Dienstleistungen in vollem Umfang abweise, wenn der nationale Rechtsrahmen keinen Ausgleich für die auf der Grundlage eines Vertrags, der sich als nichtig erwiesen habe, erbrachten juristischen Dienstleistungen vorsehe.

Wenn die Nichtigerklärung des Vertrags über die Erbringung juristischer Dienstleistungen zu besonders nachteiligen Folgen für den Verbraucher führen würde, stehe die Richtlinie dem nicht entgegen, dass ein nationales Gericht die Unwirksamkeit dieses Vertrags verhindere und dem Gewerbetreibenden eine Vergütung für die bereits erbrachten juristischen Dienstleistungen in Höhe der Mindestkosten für diese Dienstleistungen (Mindestsätze), die in einer nationalen Regelung bestimmt werden, zuspreche.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-883/19 P  
HSBC Holdings u.a. / Kommission**

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass HSBC, Crédit Agricole und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro, gegen Crédit agricole in Höhe von gut 114 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

HSBC, Crédit Agricole, und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Die gegen HSBC verhängte Geldbuße hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen das Rechtsmittel der HSBC Gesellschaften zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Über die von Crédit agricole erhobene Klage ([T-113/17](#)) hat das Gericht am 17. März 2022 verhandelt, über die Klage von JPMorgan Chase ([T-106/17](#)) am 18. März 2022. Urteilstermine gibt es in diesen Verfahren noch nicht.

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-42/21 P Lietuvos geležinkeliai / Kommission

Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Schienengüterverkehr

Mit Urteil vom 18. November 2020 bestätigte das Gericht der EU den Beschluss der Kommission, mit dem diese festgestellt hatte, dass das staatliche Eisenbahnunternehmen Litauens, Lietuvos geležinkeliai, durch die Entfernung einer Gleisstrecke ins benachbarte Lettland seine beherrschende Stellung als Betreiberin der litauischen Eisenbahninfrastruktur missbraucht habe. Die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße setzte es jedoch von 27 873 000 auf 20 068 650 Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 140/20](#)).

Das Unternehmen verfolgt sein Anliegen, eine vollständige Nichtigkeitsklärung des Kommissionsbeschlusses zu erreichen, im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof weiter.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-57/21 RegioJet

Beweismittel für Schadensersatzklage wegen Wettbewerbsverstoß

Das tschechische Unternehmen RegioJet verlangt vor den tschechischen Gerichten Schadensersatz von der Tschechischen Bahn, die ihre beherrschende Stellung im tschechischen Schienenverkehr missbraucht habe. Für Zwecke dieser Klage hat RegioJet die Offenlegung bestimmter Unterlagen beantragt, die sich im Besitz der tschechischen Bahn und des Verkehrsministeriums befinden.

Der tschechische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/104, die die

mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung von angeforderten Beweismitteln für die Zwecke von Schadensersatzklagen harmonisiert. Die Fragen des Obersten Gerichtshofs betreffen insbesondere die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind.

Generalwalt Szpunar hat seine Schlussanträge am 5. Mai 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-543/21 Verband Sozialer Wettbewerb (Pfandbehälter)

Preisangaben bei Pfandprodukten

Der deutsche Verband Sozialer Wettbewerb verlangt von der familia-Handelsmarkt Kiel, es zu unterlassen, für Getränke und Joghurt in Pfandflaschen bzw. -gläsern mit Preisen zu werben, in die der Pfandbetrag nicht einberechnet ist. Diesen hatte familia separat ausgewiesen: „zzgl. ... € Pfand“.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Er möchte wissen, ob ein Pfandbetrag, der beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen ist, in dem Gesamtpreis enthalten sein muss.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

## Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs)

Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

Ein Fluggast wurde auf einem Austrian Airlines-Flug von Tel Aviv nach Wien mit heißem Kaffee verbrüht. Die Kanne war beim Manövrieren durch die Sitzreihen von einem Servierwagen gefallen. Der Betroffene verlangt von Austrian Schadenersatz für die schweren Verbrennungen, die er erlitten habe.

Austrian hält dem entgegen, dass der Anspruch verfristet sei, weil er nicht innerhalb der im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht worden sei.

Der Betroffene macht jedoch geltend, dass er seinen Anspruch nicht nur auf den Unfall an Bord stütze, sondern auch auf die anschließende unzureichende Erstversorgung seiner Verletzungen. Die Haftung für diese Erstversorgung unterliege nicht dem Abkommen, sondern dem österreichischen Schadenersatzrecht, so dass der Anspruch nicht verjährt sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung des Übereinkommens von Montreal ersucht. Er möchte wissen, ob der eigentliche Unfall und die anschließende Erstversorgung als ein einheitliches Unfallgeschehen anzusehen sind, so dass ausschließlich das Abkommen anzuwenden ist und der Anspruch folglich verfristet wäre. Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob gleichwohl aus einem anderen Grund allein die 2-jährige Ausschlussfrist des Übereinkommens maßgeblich ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-83/22 Tuk Tuk Travel

## Erstattungsansprüche bei Rücktritt von Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein Kunde des Reisebüros Tuk Tuk Travel teilte diesem Mitte Februar 2020 mit, dass er angesichts der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Asien von einer für die Zeit vom 8. bis 24. März 2020 gebuchten Pauschalreise nach Vietnam und Kambodscha zurücktrete. Vor einem spanischen Gericht verlangt er nur die Rückzahlung eines Teils der Anzahlung, die er geleistet hatte.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts. Es weist darauf hin, dass Reisende nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 das Recht hätten, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Reisende habe dann Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Weder die Richtlinie noch das spanische Recht sähen jedoch eine Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden vor Vertragsabschluss auf diese kostenlose Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen. Daher habe der Betroffene von diesem Recht weder bei Rücktrittserklärung noch bei Klageerhebung gewusst.

Das spanische Gericht möchte daher wissen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind und das Gericht die volle Rückerstattung der Anzahlung zuerkennen kann, auch wenn es damit über den Klageantrag hinausgehen würde.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

